



# BÜRGER - INFORMATION

## NR. 18/2021

02.12.2021 mf

Liebe Mettersdorferinnen, liebe Mettersdorfer,  
werte Jugend und liebe Kinder!

### ***Erhöhtes Geflügelpest-Risiko für Bezirk Südoststeiermark***

Bezugnehmend auf das Schreiben des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 25.11.2021 mit der Geschäftszahl: 2021-0.828.410 und des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung Gesundheit und Pflege-management teilt das Veterinärreferat der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark, GZ: BHSO-17373/2018-28 mit, dass am 25.11.2021 der erste Fall von Geflügelpest in Österreich (Fischamend, Niederösterreich) von der AGES bestätigt wurde und daher die 3. Novelle der Geflügelpest-Verordnung 2007, BGBl II/488 (Änderung der Anlage I) mit 26.11.2021 in Kraft tritt.

Mit dieser Änderung werden Gebiete mit erhöhtem Risiko festgelegt, in denen Maßnahmen gemäß § 8 der Geflügelpest-Verordnung angeordnet werden, da aufgrund der epidemiologischen Situation eine erhöhte Ansteckungsgefahr für Hausgeflügel zu befürchten ist.

Damit gelten für **alle Geflügelhalter** im Bezirk Südoststeiermark (mit Ausnahme der Gemeinde Unterlamm) - auch für nicht kommerzielle **Kleinhaltungen** - die Maßnahmen gemäß § 8 der Geflügelpest-Verordnung.

Folgende Biosicherheitsmaßnahmen nach Geflügelpest-Verordnung i.d.g.F. sind einzuhalten.

Pflichten des Tierhalters in Gebieten mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko nach § 8 (1) sind:

Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel sind **dauerhaft in Stallungen** oder jedenfalls in geschlossenen Haltungsvorrichtungen, die zumindest oben abgedeckt sind, so zu halten, dass der Kontakt zu Wildvögeln und deren Kot bestmöglich hintangehalten wird und zu wildlebenden Wasservögeln jedenfalls ausgeschlossen ist.

## ***Baubezirksleitung - Wasserwirtschaft informiert***

Seitens der Bundeswasserbauverwaltung wird mitgeteilt, dass auf Grundlage des Wasserrechtsgesetzes die Hochwasserabflussbereiche entlang der Bäche permanent frei zu halten sind, unabhängig davon ob die jeweiligen Gewässerstrecken grundbücherlich als öffentliches Wassergut ausgewiesen sind oder nicht. (Entsprechend § 48 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz)

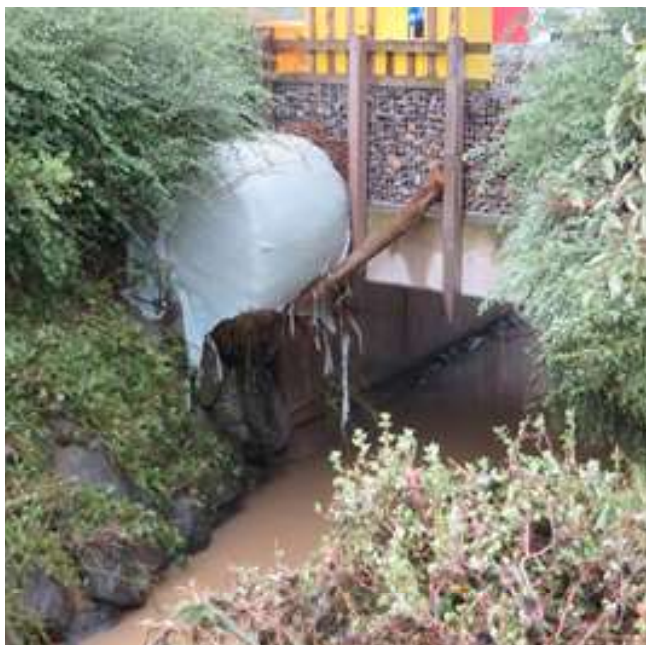


Bei den Gewässerbegehungen der Gewässerzustandsaufsicht waren mehrfach Rasen-, Kompost- und Grünschnitthaufen, Holzstapel, diverse Baustoffe sowie Bauschuttagerungen im Abflussbereich der Gewässer anzutreffen. Diese verursachen im Hochwasserfall bei Durchlässen und Brücken Verklausungen welche wiederum ein schnelleres Ausuferen des Baches und mehr Schäden zur Folge haben.



**Bei landwirtschaftlichen Nutzflächen dürfen Siloballen, Hackguthaufen, Futtermittel oder ähnliches nur außerhalb des HQ 100 Abflussbereiches gelagert werden!**

Die Mitarbeiter der Baubezirksleitung Südoststeiermark sind im Zuge der Gewässeraufsicht verpflichtet, Ablagerungen im Böschungsbereich (Abflussquerschnitt) bei der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark als zuständige Wasserrechts- und Naturschutzbehörde zur Anzeige zu bringen.



## **Die Schlägerung und Entfernung von Uferbewuchs entlang von Fließgewässern ist nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Gewässermeister gestattet.**

Ein durchgehender Uferbewuchs dient hauptsächlich der natürlichen Sicherung der Uferböschungen sowie zur Beschattung der Gewässer. Bei Hochwasserführenden Bächen nach Starkregenereignissen sind Uferböschungen ohne Bewuchs schutzlos der Gewalt des Wassers ausgesetzt. Des Weiteren ist ein Uferbewuchs ein Lebensraum für Lebewesen welche ein wichtiger Teil unserer heimischen Natur und Ökosystem sind.

Durch unsachgemäße Arbeiten an Fließgewässern werden schutzwasserwirtschaftliche Aspekte sowie das ökologische Gleichgewicht der Natur negativ beeinträchtigt.

Nicht sachgemäße Arbeiten am Fließgewässer stellen auch eine wesentliche Beeinträchtigung und Gefährdung der ästhetischen Wirkung, der Naturschönheit sowie des Pflanzenbestandes im Sinne des Wasserrechtsgesetzes § 105 lit. f. dar.

Zusätzlich ist auch der § 2 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes Abs. 1 lit. a – c negativ berührt.

Letztlich wird noch darauf hingewiesen, dass Brücken und Stege oder sonstige Querungen im und über das Fließgewässer nur in Absprache und nach Zustimmung der Wasserbauverwaltung errichtet werden dürfen.

## **Zu Grenzpunkten an Gewässern ist ein ausreichender Abstand zu halten.**

Sollte es zu Veränderungen an Grenzzeichen kommen (Versetzung, Zerstörung...) werden die Kosten für eine Wiederherstellung nicht mehr von der öffentlichen Hand getragen, sondern zur Gänze vom Verursacher (eventuell auch im Klageweg) eingefordert.



Für die ordnungsgemäße Verwaltung und Pflege eines Gewässerabschnittes, ins besonders auch im Hinblick auf die ökologische Funktionsfähigkeit des Fließgewässers, ist eine sichtbare Grenze in der Natur notwendig.

**Wir empfehlen einen Mindestabstand von 3 Metern von der Böschungskante bis zur bewirtschafteten Fläche und verweisen auf die Verordnung des Bundesministeriums für Land und Forstwirtschaft § 5 Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen.**



**Zuständiger Wassermeister für den Altbezirk Radkersburg ist Herr Thomas Fröhlich (Mobil: 0676/86643213 thomas.froehlich@stmk.gv.at).**

# NOTRUF-NUMMERN

Wichtig für alle Notsituationen!

|                  |     |                          |              |
|------------------|-----|--------------------------|--------------|
| Euronotruf ..... | 112 | Bergrettung .....        | 140          |
| Feuerwehr .....  | 122 | Landeswarnzentrale ..... | 130          |
| Polizei .....    | 133 | Gesundheitsnummer .....  | 1450         |
| Rettung .....    | 144 | Vergiftungnotruf ..      | 01/406 43 43 |

Bei jedem Notruf mitteilen:

|                                |                             |
|--------------------------------|-----------------------------|
| <b>WO</b> wird Hilfe benötigt? | <b>WIE</b> viele Verletzte? |
| <b>WAS</b> ist passiert?       | <b>WER</b> ruft an?         |

[www.zivilschutz.steiermark.at](http://www.zivilschutz.steiermark.at) *Ist Ihnen Ihre Sicherheit nicht einen Klick wert?*



Mit besten Grüßen!  
Der Bürgermeister!

*J. Schweigler*  
(Johann Schweigler)